

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 8.11.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. English Linguistics dient der Aneignung langfristiger, auf systematische, kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene

Qualifikation der Studierenden begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf ³Der Studiengang English Linguistics ist auf die theoretische und methodische Beschäftigung mit der menschlichen Sprachfähigkeit überhaupt sowie mit der Beschreibung des Englischen in seinen regionalen und sozialen Varietäten ausgerichtet. In den traditionellen Kerngebieten (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Diskursanalyse) geht es dabei um die Analyse und Beschreibung der sprachlichen Mittel (Grammatik und Wortschatz) und ihrer (kommunikativen) Verwendung in Texten und Gesprächen. Weitere wichtige Teildisziplinen der Linguistik befassen sich mit Fragen der Mehrsprachigkeit (Spracherwerb, Bilingualismus, Englisch als Lingua franca), der gesellschaftlichen Einbettung von Sprache (Soziolinguistik) oder der kognitiven Verarbeitung von Sprache in Verstehens-, Produktions- oder Erwerbsprozessen (Psycholinguistik).

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang English Linguistics ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang English Linguistics ist ein guter Bachelor-Abschluss mit mindestens der Gesamtnote 2,5 mit einer erkennbaren Schwerpunktsetzung innerhalb der Linguistik oder ein gleichwertiger Abschluss.²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet die Auswahlkommission. ³Darüber hinaus sind gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren modernen oder klassischen Fremdsprache notwendig; Gute Kenntnisse des Englischen sind im Zulassungs- respektive Auswahlverfahren nachzuweisen; der Nachweis der Kenntnisse in der geforderten modernen oder klassischen Fremdsprache muss spätestens am Ende des 3. Semesters erfolgen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium English Linguistics gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	ELI-MA-01	Descriptive Linguistics	12
	ELI-MA-02	Linguistic Methodology	12
2	ELI-MA-03	Applied Linguistics	12
	ELI-MA-04	Theoretical Linguistics	12
	ELI-MA-05	Interdisciplinary Extension	6
3	ELI-MA-06	Research I	9
	ELI-MA-07	Research II	15
	ELI-MA-08	Practice	12
4	ELI-MA-09	Oral Exam	10
		Thesis	20
Total			120

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare (Oberseminare) und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang English Linguistics ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen im interdisziplinären Wahlpflichtbereich können in anderen Sprachen stattfinden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. - 3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen mit Ausnahme des Moduls ELI-MA-07.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 50% aus der Note des Moduls ELI-MA-09 (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 50% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

³Studierende, die ihr Master-Studium in English Linguistics vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in English Linguistics an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Master-Studium in English Linguistics vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in English Linguistics an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 18.12.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

- Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99) zuletzt geändert am 10.11.2015 (GBl. S. 895), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.12.2015 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang English Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 18.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2013 Nr. 2) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11.01.2016 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
"Darüber hinaus sind gute Kenntnisse des Englischen auf mindestens Niveau B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), sowie mindestens einer weiteren modernen oder klassischen Sprache, die nicht die Muttersprache ist, auf Niveau A 2 nach GER notwendig; der Nachweis der Kenntnisse in der geforderten modernen oder klassischen Fremdsprache muss spätestens am Ende des 3. Semesters erfolgen."
2. In § 3 Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Module number	Obligatory/ Elective	Module Title	Recommended Semester	CP
ELI-MA-01	O	Descriptive Linguistics	01	12
ELI-MA-02	O	Linguistic Methodology	01	12
ELI-MA-03	O	Psycholinguistics and Applied Linguistics	02	12
ELI-MA-04	O	Theoretical Linguistics	02	12
ELI-MA-05	O	Interdisciplinary Profile	01 and 02	12
ELI-MA-06	O	Research I: Research Project	03	12
ELI-MA-07	O	Research II: Academic English	03	6
ELI-MA-08	O	Professional Experience	03	12
ELI-MA-09	O	Master Thesis and Oral Exam	04	30
Total				120

3. In § 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst und nach Satz 2 ein Satz 3 wie folgt eingefügt:
„Im Modul ELI-MA 05 können Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in folgenden Sprachen durchgeführt bzw. gefordert werden:
- Deutsch;

³Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.“

4. In § 8 wird der Text des Satzes 1 nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:
- „die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ELI-MA-01 bis ELI-MA-04.“

Artikel 2

¹Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2016/17. ³Studierende, die ihr Master-Studium in English Linguistics vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Master-Prüfung in English Linguistics an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Master-Studium in English Linguistics vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in English Linguistics an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden geänderten Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Änderungssatzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 11.01.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor